

Anwaltskanzlei  
Dr. Weber, Weber & Koll.  
Entenplan 6  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461/201220  
Fax: 03461/201219

(Kanzleistempel)

## VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den  
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur gerichtlichen (Prozessführung) und außergerichtlichen Vertretung in der/den beauftragten Rechtsstreitigkeit/en (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen und der Befugnis Sachvortrag zu erbringen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften nebst Befugnis Sachvortrag auch in familiengerichtlichen Verfahren zu erbringen;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs- und Interventionsverfahren), nicht jedoch auf Zwangsvollstreckungsverfahren, es sei denn dies ist ausdrücklich bevollmächtigt. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld und Urkunden, insbesondere die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Auftrag zur Beantragung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in der oben genannten Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das PKH/VKH-Bewilligung erfolgen soll. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass dieser nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

**Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir vor Auftragserteilung darauf hingewiesen wurde(n), dass sich die in dieser Angelegenheit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b V BRAO) und, sofern sich die Gebührenberechnung nicht nach anderen Normen richtet, eine Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde und weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind.**

(Datum, Unterschrift)